

08 CG.2022.207
OGH.2025.9
ON 109

BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.-Prof. i.R. Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, lic. iur. Stefan Zünd und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler, in der Rechtssache der klagenden Partei **Ing. A******, *****, vertreten durch gegen die beklagte Partei **B*** AG**, *****, vertreten durch ***** wegen (richtig) CHF 119'873.23 s.A. bzw (zuletzt) Zinsen, aus Anlass der Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 25.04.2023, 08 CG.2022.207, ON 63, berichtigt mit Beschluss vom (richtig) 16.01.2024, 08 CG.2022.207, ON 88, mit dem infolge Berufung der beklagten Partei das Endurteil des Fürstlichen Landgerichts vom 23.11.2022, 08 CG.2022.207, ON 53, in der Hauptsache bestätigt und im Ausspruch über die Zinsen teilweise abgeändert wurde, nach Aufhebung des Urteils des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 01.03.2024, 08 CG.2022.207, ON 90, durch den Staatsgerichtshof mit dessen Erkenntnis vom

02.12.2024, StGH 2024/035, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

- I. Dem **EFTA-Gerichtshof** werden folgende Fragen mit dem Ersuchen um Erstattung eines Gutachtens vorgelegt:

Erste Frage:

Sind die Art 15 Abs 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG, Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 186 Abs 1 der Richtlinie 2009/138/EG sowie der dazu ausgesprochene Grundsatz, dass diese einer nationalen Regelung, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die der Versicherungsnehmer nach seinem Rücktritt vom Vertrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangt, in drei Jahren verjähren, nicht entgegenstehen, sofern dadurch die Wirksamkeit des Rücktrittsrechts des Versicherungsnehmers nicht beeinträchtigt wird, auch in einem solchen Fall anzuwenden, nach dem einem nicht professionellen Kunden eines Wertpapierdienstleisters nach der Unwirksamklärung einer Klausel nach den Bestimmungen von MiFID 1 aus den wegen der Unwirksamkeit der Klausel vorenthaltenen Geldbeträgen (Zuwendungen von Dritten wie Gebühren oder Provisionen im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen im Sinn von Art 26 Buchstabe b Ziffer i der Durchführungsrichtlinie) Vergütungszinsen zustehen, wobei an Stelle der möglichen Beeinträchtigung des Rücktritts vom Versicherungsvertrag die

Beeinträchtigung der Geltendmachung seines Anspruchs auf Herausgabe der Zuwendungen oder eine Beeinträchtigung in anderer Weise tritt, wenn er nicht auch noch Zinsen für einen Zeitraum von bis zu dreissig Jahren bekommt?

Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird, stellt das vorlegende Gericht folgende

zweite Frage:

Sind die Art 19 der Richtlinie MIFID I und die Art 26 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG, allenfalls in Verbindung mit Art 6 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der Richtlinie 93/13, unter Bedachtnahme auf den Effektivitätsgrundsatz und den Äquivalenzgrundsatz dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung und der dazu bestehenden gefestigten Rechtsprechung entgegenstehen, nach der Vergütungszinsen, die dem nicht professionellen Kunden nach der Unwirksamklärung einer Klausel nach den Bestimmungen von MiFID 1 aus den wegen der Unwirksamkeit der Klausel vorenthaltenen Geldbeträgen (Zuwendungen von Dritten wie Gebühren oder Provisionen im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen im Sinn von Art 26 Buchstabe b Ziffer i der Durchführungsrichtlinie) zustehen, ab dem Zeitpunkt der Verjährung unterliegen, zu dem die objektive Möglichkeit, diese einzuklagen, besteht, während subjektive, in der Person des Berechtigten liegende Hindernisse, wie ein Irrtum des Berechtigten oder

überhaupt Unkenntnis über den Anspruch, auf den Beginn der Verjährungsfrist keinen Einfluss haben, und dies zu einer faktischen Begrenzung des Anspruchs auf Vergütungszinsen für die entgangene Nutzung der vorenthaltenen Beträge auf die letzten drei Jahre vor Klagseinbringung führt?

II. Das beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof zu 08 CG.2022.207 (OGH.2025.9) behängende Revisionsverfahren wird bis zum Vorliegen dieses Gutachtens unterbrochen und nach Einlangen desselben von Amts wegen wieder aufgenommen werden.

B e g r ü n d u n g:

1. Sachverhalt und bisheriges Verfahren:

1.1. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, die als Bank unter anderem Wertpapierleistungen anbietet. Sie verfügt über eine liechtensteinische Bankenkonzession und wird durch die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt.

Vom 22.09.2004 bis zum 31.01.2012 unterhielt der in Österreich wohnhafte Kläger als nicht professioneller Kunde eine Geschäftsbeziehung zur Beklagten. Anlässlich der Eröffnung der Geschäftsbeziehung wurde ein Konto-

und Depotführungsvertrag abgeschlossen. Im Zuge der Auflösung desselben wurden sämtliche Vermögenswerte des Klägers von der Beklagten auf die LGT Bank (Österreich) AG übertragen.

Der bis dahin bestandenen Geschäftsbeziehung lagen die am 01.09.2004 in Kraft getretenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), bezeichnet als „Ausgabe 09/2004“, zugrunde. Punkt 15. derselben lautete:

„15. Spezielle Vergütungen

Die Bank behält sich grundsätzlich vor, Dritten eine Retrozession auf den dem Kunden belasteten Kommissionen und Gebühren zu gewähren sowie Vergütungen an Dritte basierend auf der Höhe der verwalteten Vermögenswerte zu leisten. Die Offenlegung solcher Zahlungen gegenüber dem Kunden obliegt nicht der Bank, sondern ausschliesslich den jeweiligen Empfängern.

Der Kunde akzeptiert, das allfällige Vergütungen und Entschädigungen wie z.B. Kommissionen, Bestandeszahlungen, welche der Bank durch Dritte ausgerichtet werden, von dieser einbehalten und als zusätzliches Entgelt betrachtet werden dürfen.“

Diese Klausel wurde mit Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 04.09.2020 zu 02 CG.2019.58, nach dem die Rechtssache nach liechtensteinischen Sachrecht zu beurteilen ist, als zu unbestimmt und damit unwirksam qualifiziert. Laut dieser Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs wurden die später von der beklagten Partei in Verwendung gebrachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ausgabe 11/2007 und

Ausgabe 5/2010 nicht Gegenstand der zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbeziehung. Vielmehr waren weiterhin die AGB 2004 anzuwenden.

Die Beklagte hat im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kläger seit deren Beginn bis zum 31.12.2008 für das sich im Depot befindliche Produkt LGT CF GIM II Retrozessionen im Umfang von CHF 72'344.15 sowie im Zeitraum 01.01.2009 bis 07.02.2012 in Höhe von CHF 47'529.08 erhalten. Die Beklagte empfing daher aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kläger von Dritten Zuwendungen von insgesamt CHF 119'873.23.

Mit seiner am 08.02.2019 zur Post gegebenen und am 11.02.2019 beim Erstgericht eingelangten sowie der beklagten Partei am 25.02.2019 zugestellten (Stufen)Klage erhob der Kläger in diesem Zusammenhang ein gegen die Beklagte gerichtetes Rechnungslegungs (Auskunfts)begehren. Diesem wurde mit rechtskräftigem Teilurteil des Fürstlichen Obergerichts vom 12.05.2020 (ON 31), soweit hier von Bedeutung, stattgegeben.

1.2. Das *Fürstliche Landgericht* sprach mit seinem Endurteil vom 23.11.2022 (ON 53) dem Kläger an Hauptsache CHF 119'873.23 sowie (noch teilweise strittige) gestaffelte Zinsen zu.

1.3. Das *Fürstliche Obergericht* bestätigte über Berufung der Beklagten den Zuspruch an Hauptsache und änderte die erstinstanzliche Entscheidung ON 53 mit seinem jetzt angefochtenen Urteil vom 25.04.2023 (ON 63) im Zinsenausspruch dahin ab, dass dem Kläger aus dem Betrag von CHF 119'873.23 fünf Prozent Zinsen seit

25.02.2019 (Datum der Klagszustellung) zuerkannt wurden. Das ausschliesslich noch strittige Zinsenmehrbegehren wies das Fürstliche Obergericht ab (ON 63, berichtigt mit Beschluss ON 88). Der Zuspruch an Hauptsache sowie von fünf Prozent Zinsen daraus seit 25.02.2019 wurde nach Zurückziehung ihrer Revision durch die Beklagte rechtskräftig. Die Abweisung des Zinsenbegehrens wurde damit begründet, dass zwar der gesetzliche Herausgabeanspruch des Klägers gemäss § 1009 ABGB an sich mit Erhalt der gegenständlichen Zuwendungen durch die Beklagte entstanden sei, jedoch gebührten ihm die dafür geschuldeten Zinsen erst ab Einmahnung der gegenständlichen „Kick-backs“. Dabei sei nicht die Bezifferung des Leistungsbegehrens des ursprünglich mit der Stufenklage geltend gemachten Anspruchs massgebend, müsse doch dieses erst in der zweiten Stufe ausreichend bestimmt gestaltet werden, während die Gerichts- und Streitanhängigkeit auch des Herausgabeanspruchs bereits mit bzw nach Klagseinbringung eintrete.

1.4. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* änderte die berichtigte Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts in seinem Zinsenausspruch über Revision des Klägers mit seinem Urteil vom 01.03.2024 (ON 90) dahin ab, dass der Zuspruch an den Kläger unter Berücksichtigung der bereits von den Vorinstanzen rechtskräftig zuerkannten Ansprüche insgesamt lautete:

„Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen deren Vertreters binnen vier Wochen CHF 119'873.23 samt 5 % Zinsen per anno aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2006, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2007, aus

CHF 18'086.04 seit 01.01.2008, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2009, aus CHF 15'571.50 seit 01.01.2010, aus CHF 16'232.51 seit 01.01.2011 und aus CHF 15'725.07 seit 01.01.2012 zu bezahlen.“

Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass der dem Kläger zuerkannte Anspruch von CHF 119'873.23 in § 1009a ABGB sowie in flankierenden bankenrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung der sogenannten Zweiten Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (2004/39/EG; MiFID), sohin also weitgehend in EWR-Recht begründet sei. Da der Hauptsachenbetrag dem Kläger rechtsgrundlos vorenthalten worden sei, habe er Anspruch auf Zahlung von Vergütungszinsen für den gesamten Zeitraum der Vorenthaltung. Dies resultiere aus dem sogenannten Äquivalenzgrundsatz und dem Effektivitätsgrundsatz. Demnach dürften die Zinszahlungsmodalitäten nicht dazu führen, dass dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung für die erlittenen Einbussen vorenthalten werde. Dies setze unter anderem voraus, dass die ihm gezahlten Zinsen den Gesamtzeitraum abdeckten, der je nach Lage des Falles zwischen dem Tag, ab dem der fragliche Geldbetrag herauszugeben gewesen wäre, und dem Tag liege, an dem ihm dieser Betrag erstattet werde. Dabei sei zu bedenken, dass der Kläger vor der durch seine Klagsführung veranlassten Offenlegung der Zuwendungen durch die Beklagte noch keine Kenntnis von Art und Ausmass der von ihr bezogenen Zuwendungen haben hätte können. Im Hinblick auf die Komplexität der Rechtssache, die durch das laufende Verfahren noch verdeutlicht worden

sei, und die Abhängigkeit des Klägers bei seiner Rechtsdurchsetzung von den Angaben der Beklagten über die von ihr bezogenen Zuwendungen, würde das Abstellen auf eine Verjährungsfrist von beispielsweise drei, fünf oder zehn Jahren den Effektivitätsgrundsatz verletzen. Da der Herausgabeanspruch nach § 1479 ABGB in dreissig Jahren verjähre, sei diese Bestimmung dahin auszulegen, dass auch der Anspruch auf Zinsen daraus entgegen § 1480 ABGB wegen der rechtsgrundlosen Vorenthaltung (ebenso wie der rechtsgrundlos vorenthaltene Herausgabeanspruch) erst in dreissig und nicht schon in drei Jahren verjähre. In jedem Fall sei aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes § 1480 ABGB nicht anzuwenden, weil damit der berechtigte Anspruch des Klägers nicht mehr gewahrt wäre. Zinsen gebührten dem Kläger sohin ab den Zeitpunkten, ab denen die Beklagte dem Kläger die nunmehr geltend gemachten Beträge vorenthalten habe.

1.5. Der *Staatsgerichtshof* hob mit seinem Urteil vom 02.12.2024 über Individualbeschwerde der beklagten Partei das Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 01.03.2024 zur Gänze (also auch jene Teile, die den rechtskräftigen Zuspruch des Hauptsachenbetrages und von 5 % Zinsen aus CHF 119'873.23 seit 25.02.2019 umfassten) auf und verwies die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofs zur neuerlichen Entscheidung an das Revisionsgericht zurück.

Das Urteil des Staatsgerichtshofes wurde zusammengefasst damit begründet, dass sich das Revisionsgericht nicht mit der massgeblichen Entscheidung des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-355/18 bis

C-357/18 und C-479/18 vom 19.12.2019 (*Rust-Hackner*) auseinandergesetzt habe. Die genannte Entscheidung sei zwar zur Lebensversicherungsrichtlinie und nicht zur Klauselrichtlinie oder zur MiFID ergangen; der EuGH habe in dieser Entscheidung aber ausgeführt, dass die entsprechenden Richtlinienbestimmungen dahingehend auszulegen seien, dass sie einer nationalen Regelung, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die der Versicherungsnehmer nach seinem Rücktritt vom Vertrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlange, in drei Jahren verjährten, nicht entgegenstünden, sofern dadurch die Wirksamkeit des Rücktrittsrechts des Versicherungsnehmers nicht beeinträchtigt werde, was das vorliegende Gericht zu prüfen habe. Infolge dieser Rechtsprechung habe der österreichische Oberste Gerichtshof in mehreren Entscheidungen zu jenen Fällen, die den Anlass zur Vorlagefrage an den EuGH gebildet hätten, ausgesprochen, dass auch bei einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung eines Lebensversicherungsvertrags in Folge Spätücktritts die Vergütungszinsen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der objektiven Möglichkeit der Rechtsausübung verjährten. Gleichsam habe der österreichische Oberste Gerichtshof die Notwendigkeit einer konkreten Einzelfallprüfung betont und nicht ausgeschlossen, dass in (konkreten) Einzelfällen, in denen der Vertrag nicht den Bedürfnissen des Klägers entspreche, und er durch die Verjährung am Rücktritt gehindert worden sei, die dreijährige Verjährungsfrist nicht anzuwenden sein werde. Die oben wiedergegebene Begründung des

Fürstlichen Obersten Gerichtshofs stehe zu dieser Judikatur im Widerspruch. Auch insoweit hafte diesem Urteil ein Begründungsmangel an. Vielmehr hätte der Fürstliche Oberste Gerichtshof im Hinblick auf die zitierte Judikatur begründen müssen, weshalb der Kunde von der Geltendmachung seines Anspruchs auf Herausgabe der Kick-backs abgehalten oder in anderer Weise beeinträchtigt würde, wenn er nicht auch noch Zinsen für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren bekomme. Der Hinweis des Revisionsgerichts in einer Äusserung, wonach Zinszahlungsmodalitäten nicht dazu führen dürften, dass dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung für die erlittenen Einbussen vorenthalten werde, lege nicht dar, dass dies im konkreten Einzelfall ausnahmsweise erforderlich gewesen sei.

Dazu komme, dass die gesetzlichen Zinsen gemäss § 1000 Abs 1 ABGB 5 % betragen würden. Die vom Revisionsgericht angenommene Verjährungsfrist von 30 Jahren könnte unter Umständen zu einer Verzinsung führen, die nach den bekannten Gegebenheiten auf dem Finanzmarkt in den letzten Jahren für einen nicht besonders risikoaffinen Anleger realistischerweise nicht zu erzielen gewesen sei, sodass es für den Kläger vorteilhaft wäre, auf ein unionsrechtswidriges Verhalten der Beschwerdeführerin zu spekulieren. Dies sei ein Ergebnis, dass der EuGH in der Rechtssache *Rust-Hackner* unter anderem dezidiert vermieden wissen hätte wollen.

Zur analogen Anwendung des § 1479 ABGB durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof sei auf die Judikatur des Staatsgerichtshofs zur EWR-rechtskonformen

Interpretation zu verweisen, wonach es der Staatsgerichtshof als unzulässig ansehe, eine Norm nicht nur entgegen dem Wortlaut, sondern auch entgegen dem Willen des historischen Gesetzgebers verfassungskonform auszulegen. Dies müsse auch für eine EWR-rechtskonforme Auslegung gelten. Folgerichtig habe der Staatsgerichtshof in der Vergangenheit Bestimmungen, die dem EWR-Recht widersprochen hätten, als verfassungswidrig aufgehoben. Der Staatsgerichtshof sehe keine Veranlassung, von dieser Praxis abzurücken. Dem Hinweis des Fürstlichen Obersten Gerichtshof in seiner Gegenäußerung, wonach dem nationalen Gericht zur Durchsetzung einer Richtlinienkonformität das Instrument des Anwendungsvorranges zukomme, sei zu entgegenen, dass die Annahme einer EWR-Widrigkeit des § 1480 ABGB aus den dargestellten Gründen nicht hinreichend untermauert sei.

2. Die **klagende Partei** stellte mit ihrem Antrag vom 31.01.2024 das Begehren, diese Rechtssache mit konkret formulierten Fragen dem EFTA-Gerichtshof vorzulegen.

3. Die **beklagte Partei** sprach sich gegen die Vorlage dieser Rechtssache an den EFTA-Gerichtshof aus.

4. Es steht den Parteien eines im Fürstentum Liechtenstein geführten Zivilprozesses frei, die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens anzuregen sowie Vorschläge über Form und Inhalt der Fragen zu erstatten. Ein Antragsrecht und ein Recht auf inhaltliche

Entscheidung über diesen Antrag kommt ihnen allerdings nicht zu.

Das Vorabentscheidungsverfahren soll einen Beitrag zum Bestand und zum reibungslosen Funktionieren des EWR leisten. Diese Anforderung wird nur erfüllt, wenn die nationalen Gerichte frei von einer Bindung an Parteienanträge über die Notwendigkeit der Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens sowie über Form als auch Inhalt der zu stellenden Fragen entscheiden können. Wären die nationalen Gerichte an Parteienanträge gebunden, könnten sie diesen nur stattgeben oder bei Fehlen von Voraussetzungen für die Vorlagefrage, Anträge (teilweise) ab- oder zurückweisen, nicht aber frei über Voraussetzungen, Form und Inhalt entscheiden (OGH 04.02.2022, 08 CG.2018.269, Erw. 11.1).

Allerdings bleibt es dem Revisionsgericht unbenommen, den Antrag des Klägers – aus den noch darzulegenden Gründen – als berechtigte Anregung zur Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs zu qualifizieren, soweit er (trotz der weitergehenden aufhebenden Entscheidung des Staatsgerichtshofes) das ausschliesslich noch strittige Zinsenteilbegehren betrifft.

5. Von der seiner Meinung nach EWR-rechtliche Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigenden Rechtsansicht ausgehend bestand anlässlich der Entscheidung vom 01.03.2024 ON 90 für den Fürstlichen Obersten Gerichtshof kein Erfordernis zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens. Nunmehr sieht er sich aber – unter Berücksichtigung der beiderseitigen

Stellungnahmen der Parteien – aus den nachfolgenden Gründen veranlasst, diese Rechtssache dem EFTA-Gerichtshof zur Erstattung eines Gutachtens zu den eingangs gestellten Fragen vorzulegen.

Der EFTA-Gerichtshof (im Folgenden: Gerichtshof) ist für die Erstellung von Gutachten zu allen Fragen des EWR-Rechts, die ihm von einem nationalen Gericht gemäss Art 34 Ab. 1 ÜGA vorgelegt werden, zuständig, einschliesslich zu solchen, die sich auf die Auslegung des ÜGA beziehen. Für die von einem nationalen Gericht vorgelegte Frage zur Auslegung des EWR-Rechts gilt eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit (EFTA-Gerichtshof E-10/23 *Finanzmarktaufsicht* Rn 38). Im Einklang mit Art 3 EWR-Abkommen ist es insbesondere Aufgabe der nationalen Gerichte, den Rechtsschutz zu gewährleisten, den Einzelpersonen aus dem EWR-Abkommen ableiten können, und sicherzustellen, dass diese Bestimmungen uneingeschränkt wirksam sind. Das nationale Gericht muss auf der Basis von Protokoll 35 zum EWR-Abkommen Art 28 des EWR-Abkommens volle Wirksamkeit verschaffen und jede nationale Vorschrift oder Rechtsprechung zur Aufrechterhaltung der Rechtswirkungen von Regelungen, die gegen Art 28 des EWR-Abkommens verstossen, ausser Acht lassen, da eine solche Begrenzung nicht mit dem EWR-Recht vereinbar ist (vgl. E-10/23 Rn 46 mit Hinweis RS E-11/22 Rn 44 und 50). Entsprechend kann eine nationale Vorschrift, die ein Gericht im Hinblick auf bestimmte Rechtsfragen an Urteile einer höheren Instanz bindet, ein nationales Gericht gegebenenfalls nicht daran

hindern, von der Befugnis Gebrauch zu machen, ein Gutachten des Gerichtshofs zu beantragen. Somit ist ein nationales Gericht gemäss Art 34 ÜGA befugt (und bei Vorliegen der dafür massgeblichen Voraussetzungen: verpflichtet – Anmerkung des Senates), ein Gutachten des Gerichtshofs zu beantragen, obwohl eine Rechtsfrage, die Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens ist, bereits in einem früheren Rechtsgang von einem höherrangigen nationalen Gericht nach nationalem Prozessrecht mit bindender Wirkung beantwortet wurde (E-10/23 Rn 47, 48).

6. Rechtlicher Hintergrund

6.1. EWR-Recht

Die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (Abl. 2004 L 145, S 1) (im Folgenden: MiFID I) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 65/2005 vom 29. April 2005 (ABl. 2005 L 239, S 50) unter Nr. 30ca des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) aufgenommen. Island, Liechtenstein und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die am 08. Juni 2007 erfüllt wurden. Der Beschluss trat am 01. August 2007 in Kraft. Die MiFID I wurde mit 03. Dezember 2019 aufgehoben.

Erwägungsgrund 2 der MiFID I lautete:

In den letzten Jahren wurden immer mehr Anleger auf den Finanzmärkten aktiv; ihnen wird ein immer komplexeres und umfangreicheres Spektrum an Dienstleistungen und Finanzinstrumenten angeboten. Angesichts dieser Entwicklungen sollte der Rechtsrahmen der Gemeinschaft das volle Angebot der anlegerorientierten Tätigkeiten abdecken. Folglich ist es erforderlich, eine Harmonisierung in dem Umfang vorzunehmen, der notwendig ist, um Anlegern ein hohes Schutzniveau zu bieten und Wertpapierfirmen das Erbringen von Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen des Binnenmarkts auf der Grundlage der Herkunftslandaufsicht zu gestatten. In Anbetracht dessen sollte die Richtlinie 93/22/EWG durch eine neue Richtlinie ersetzt werden.

Erwägungsgrund 29 der MiFID I lautete:

Das immer grössere Spektrum von Tätigkeiten, die viele Wertpapierfirmen gleichzeitig ausführen, hat das Potenzial für Interessenkonflikte zwischen diesen verschiedenen Tätigkeiten und den Interessen der Kunden erhöht. Daher ist es erforderlich, Bestimmungen vorzusehen, die sicherstellen, dass solche Konflikte die Interessen der Kunden nicht beeinträchtigen.

Erwägungsgrund 31 der MiFID I lautete:

Ein Ziel dieser Richtlinie ist der Anlegerschutz. Die Vorkehrungen zum Schutz der Anleger sollten den Eigenheiten jeder Anlegerkategorie (Kleinanleger, professionelle Kunden, Gegenparteien) angepasst sein.

Art 19 der MiFID I, der die Überschrift „Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden“ trägt, lautete auszugsweise:

1. *Die Mitgliedsstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder gegebenenfalls Nebendienstleistungen für ihre Kunden ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handelt und insbesondere den Grundsätzen der Absätze 2 bis 8 genügt.*
2. *Alle Informationen, einschliesslich Marketing-Mitteilungen, die die Wertpapierfirma an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.*
3. *Kunden und potenziellen Kunden sind in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen über*
 - *die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen,*
 - *Finanzinstrumente und vorgeschlagene Anlagestrategien; dies sollte auch geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken umfassen,*
 - *Ausführungsplätze und*
 - *Kosten und Nebenkosten,*

sodass sie nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, verstehen können und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen können. Diese Informationen können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

...

Die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. 2006 L 241, S 26) (im Folgenden: Durchführungsrichtlinie) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/2007 vom 27. April 2007 (ABl. 2007 L 209, S 38) und der Nr. 30cab des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die am 18. April 2008 erfüllt wurden. Der Beschluss trat am 01. Juni 2008 in Kraft.

Erwägungsgrund 5 der Durchführungsrichtlinie lautet:

Die Durchführungsbestimmungen zu dem in der Rahmenregelung festgelegten Bedingungen für die Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen und die Ausübung von Anlagentätigkeiten sollten den mit

dieser Regelung verfolgten Zielen gerecht werden. Sie sollten deshalb darauf ausgerichtet sein, ein hohes Mass an Anlegerschutz zu gewährleisten, und für das Verhältnis zwischen einer Wertpapierfirma und ihren Kunden klare Standards und Anforderungen festlegen, die einheitlich angewandt werden können. Insbesondere bei der Bereitstellung von Informationen für den Anleger oder der Einholung von Informationen beim Anleger sollte in Bezug auf den Anlegerschutz jedoch berücksichtigt werden, ob es sich bei dem Kunden oder potenziellen Kunden um einen Kleinanleger oder einen professionellen Anleger handelt.

Erwägungsgrund 39 der Durchführungsrichtlinie lautet:

Für die Zwecke der Bestimmungen dieser Richtlinie über Anreize sollte davon ausgegangen werden, dass die Annahme einer Provision durch eine Wertpapierfirma im Zusammenhang mit einer Anlageberatung oder mit allgemeinen Empfehlungen eine qualitative Verbesserung der Anlageberatung gegenüber dem Kunden bezweckt, sofern die Beratung bzw. die Empfehlungen trotz der Annahme der Provision unvoreingenommen erfolgen.

Art 26 der Durchführungsrichtlinie, der die Überschrift „Anreize“ trägt, lautet:

Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass Wertpapierfirmen nicht als ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interessen eines Kunden handelnd gelten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für den Kunden eine Gebühr oder Provision zahlen oder

erhalten oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewähren oder annehmen, es sei denn,

- a) es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die dem Kunden oder einer in seinem Auftrag handelnden Person oder von einer dieser Personen gezahlt bzw. gewährt wird;*
- b) es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die einen Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person oder von einer dieser Personen gezahlt bzw. gewährt wird, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*
 - i) Die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden;*
 - ii) Die Zahlung der Gebühr oder der Provision oder die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und darf die Wertpapierfirma nicht dabei behindern, pflichtgemäss im besten Interesse des Kunden zu handeln;*

c) *es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ermöglichen und dafür notwendig sind – wie Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Firma hervorrufen können, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu Handeln.*

Die Mitgliedsstaaten gestatten einer Wertpapierfirma für die Zwecke von Bst. b Ziff. i, die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenzulegen, sofern sich die Wertpapierfirma verpflichtet, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offenzulegen und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

Art 6 Abs 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. 1993, L 95, S 29) lautet:

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

Art 7 Abs 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. 1993, L 95, S 29) lautet:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schliesst, ein Ende gesetzt wird.

Art 15 Abs 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 08. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. 1990, L 330, S 50) in der durch die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 (ABl. 1992, L 360, S 1) geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 90/619), die durch die Richtlinie 2002/83 aufgehoben wurde, lautete:

Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zudem der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.

Artikel 35 Absatz 1 („Rücktrittszeitraum“) der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 05. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. 2002, L 345, S. 1) lautete:

Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.

Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.

Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 3 [1] anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist.

Artikel 186 Abs 1 („Rücktrittszeitraum“) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. 2009, L 335, S. 1) lautet:

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Vertrag

geschlossen ist, über eine Frist verfügen, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.

Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.

Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist.

6.2. Nationales Recht

Die MiFID I und die Durchführungsrichtlinie wurden unter anderem im Bankengesetz, in der Bankenverordnung und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (im Folgenden: ABGB) in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Die massgeblichen Bestimmungen lauten:

Art 8h Absätze 2 und 3 des Bankengesetzes:

- 2) Banken und Wertpapierfirmen dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen (Zuwendungen) nur nach Massgabe der mit Verordnung genannten Bedingung gewähren oder annehmen.*
- 3) Banken oder Wertpapierfirmen haben die Zuwendungen nach Massgabe der Verordnung offenzulegen. Die*

Offenlegung von Zuwendungen kann in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form, zum Beispiel in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, erfolgen. Banken und Wertpapierfirmen sind verpflichtet, weitere Einzelheiten offenzulegen, sofern dies vom Kunden verlangt wird.

Anhang 7.1 Kapitel III („Zuwendungen“) Absätze 1 und 5 der Bankenverordnung lauten:

- 1) Das Gewähren oder Annehmen von Gebühren oder Provisionen oder nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen („Zuwendungen“) im Sinne von Art 8h des Bankengesetzes ist zulässig, wenn:*
 - a) es sich um Gebühren handelt, welche die Erbringung der Dienstleistungen ermöglichen oder dafür notwendig sind, wie namentlich Depotgebühren, Kommissionen für den Erwerb und die Veräußerung von Wertschriften, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren, die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Bank oder Wertpapierfirma hervorrufen können, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln; oder*
 - b) es sich um eine Zuwendung handelt, die dem Kunden oder einer in seinem Auftrag handelnden Person oder von einer dieser Personen gezahlt bzw. gewährt wird; oder*
 - c) es sich um eine Zuwendung von Dritten oder an Dritte bzw. von oder an eine in deren Auftrag handelnden*

Person, die nicht von Bst. b erfasst sind, handelt, sofern:

- aa) die Existenz, die Art und der Betrag der Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages dem Kunden vor Erbringung der Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, verständlicher und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt wird; und*
 - bb) die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und die Bank oder Wertpapierfirma nicht daran hindert, pflichtgemäss im besten Interesse des Kunden zu handeln.*
- 5) Die Offenlegung des Abs 1 Bst c Unterbuchstabe aa kann nach Massgabe von Art 8h des Bankengesetzes auch in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form erfolgen.*

§ 877 ABGB lautet:

Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, muss dagegen auch alles zurückstellen, was er aus einem solchen Verträge zu seinem Vorteile erhalten hat.

§ 879 Abs 1 ABGB lautet:

Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.

§ 1009 ABGB lautet:

Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäss, emsig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes notwendig verbunden oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäss sind. Überschreitet er aber die Grenzen der Vollmacht, so haftet er für die Folgen.

§ 1009a ABGB lautet:

- 1) *Handelt es sich beim Gewalthaber um eine Bank, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, so darf er ausser bei unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung davon ausgehen, dass der Machtgeber ihm gegenüber auf die Herausgabe allfälliger von Dritten empfangener oder noch zu empfangender Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotener Zuwendungen (Zuwendungen) sowie auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche in Bezug auf diese Zuwendungen verzichtet hat, sofern:*
 - a) *der Gewalthaber vor der Geschäftsbesorgung seinen Offenlegungspflichten korrekt nachgekommen ist; und*
 - b) *der Machtgeber nach erfolgter Offenlegung das Geschäft ausführen lässt.*
- 2) *Der Gewalthaber ist verpflichtet, den Machtgeber auf die Rechtsfolgen nach Abs 1, z.B. in den Allgemeinen*

oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, hinzuweisen.

- 3) *Kleinere nicht-monetäre Vorteile, welche die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, dürfen vom Gewalthaber jedenfalls einbehalten werden, sofern sie gegenüber dem Kunden unmissverständlich offengelegt wurden.*

§ 1431 ABGB lautet:

Wenn jemandem aus einem Irrtume, wäre es auch ein Rechtsirrtum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat, so kann in der Regel im ersten Fall die Sache zurückgefordert, im zweiten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

§ 1437 ABGB lautet:

Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrtum des Gebers gewusst hat oder aus den Umständen vermuten musste oder nicht.

§ 1478 ABGB lautet:

Insofern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung

aber ist der blosse Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreissig Jahre hinlänglich.

§ 1479 ABGB lautet:

Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt sein oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreissigjährigen Nichtgebrauch oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

§ 1480 ABGB lautet:

Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen, insbesondere Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträge, Ausgedingsleistungen, sowie zur Kapitalstilgung vereinbarte Annuitäten erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreissig Jahren verjährt.

§ 1489 ABGB lautet:

Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden oder ist der Schade aus einem Verbrechen entstanden, so erlischt das Klagerecht nur nach dreissig Jahren.

§ 1489a ABGB, wonach *jede Entschädigungsklage gegen einen von der FMA bewilligten Finanzintermediär in einer bestimmten Zeit verjährt*, ist hier nicht anwendbar.

§ 1497 ABGB lautet:

Die Ersitzung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des andern anerkannt hat oder wenn er vom Berechtigten belangt und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

7. Zu den Vorlagefragen

7.1. Zur ersten Vorlagefrage

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) antwortete in den verbundenen Rechtssachen C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 *Rust-Hackner* in von einem österreichischen Gericht eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren auf die fünfte Frage dahin, „dass Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 90/619 in der durch die Richtlinie 92/96 geänderten Fassung, Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83 und Artikel 186 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die der Versicherungsnehmer nach seinem Rücktritt vom Vertrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangt, in drei Jahren verjähren, nicht entgegenstehen, sofern dadurch die Wirksamkeit des Rücktrittsrechts des

Versicherungsnehmers nicht beeinträchtigt wird,“ was vom vorliegenden Gericht zu prüfen sein wird.

Begründend führte der EuGH dazu aus, dass die genannten Bestimmungen des Unionsrechts, nach denen der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten, dem Versicherungsnehmer ein Rücktrittsrecht einräumen. Das Rücktrittsrechts des Versicherungsnehmers wird also bereits durch den Abschluss des Lebensversicherungsvertrags begründet. Die Mitteilung der Bedingungen für seine Ausübung durch den Versicherer bewirkt lediglich, dass der Lauf der Rücktrittsfrist in Gang gesetzt wird. Aus den dem EuGH in der Rechtssache C-479/18 vorgelegten Akten geht hervor, dass das auf die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verträge anwendbare österreichische Recht zur Regelung der rechtlichen Wirkungen des Rücktritts im Einklang mit den genannten Bestimmungen des Unionsrechts für den Rücktritt vorsieht, dass geleistete Zahlungen zu erstatten und auf die zu erstattenden Beträge Vergütungszinsen zu zahlen sind. Der Anspruch auf die Vergütungszinsen verjährt in drei Jahren. Es handelt sich dabei um die vom Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (Anm. d. Senates: in Liechtenstein ebenso wie in Österreich) für Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen allgemein vorgesehene Verjährungsfrist.

Da diese Frist jedoch nur die Vergütungszinsen betrifft, berührt sie nicht unmittelbar das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers. Das vorlegende Gericht wird jedoch zu prüfen haben, ob eine solche Verjährung des Anspruchs auf Vergütungszinsen geeignet ist, die Wirksamkeit des dem Versicherungsnehmer unionsrechtlich zuerkannten Rücktrittsrechts selbst zu beeinträchtigen. Wie der EuGH bereits festgestellt hat, sind Versicherungsverträge rechtlich komplexe Finanzprodukte, die je nach anbietendem Versicherer grosse Unterschiede aufweisen und über einen potenziell sehr langen Zeitraum erhebliche finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen können. Wenn unter diesen Umständen die Tatsache, dass die für mehr als drei Jahre fälligen Zinsen verjährt sind, dazu führen sollte, dass der Versicherungsnehmer sein Rücktrittsrecht nicht ausübt, obwohl der Vertrag seinen Bedürfnissen nicht entspricht, wäre eine solche Verjährung geeignet, das Rücktrittsrecht zu beeinträchtigen, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer nicht richtig über die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts informiert wurde.

Bei der Beurteilung des Bedürfnisses des Versicherungsnehmers ist jedoch auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Vorteile, die der Versicherungsnehmer aus einem verspäteten Rücktritt ziehen könnte, bleiben ausser Betracht. Ein solcher Rücktritt würde nämlich nicht dazu dienen, die Wahlfreiheit des Versicherungsnehmers zu schützen, sondern dazu, ihm eine höhere Rendite zu ermöglichen oder gar auf die Differenz zwischen der effektiven Rendite des

Vertrags und dem Satz der Vergütungszinsen zu spekulieren (C-355/18 ua Rn 112 bis 121).

Diese Rechtsgrundsätze wurden vom österreichischen Obersten Gerichtshof in seine Judikatur zur Rezeptionsgrundlage des § 1480 öABGB übernommen. Daraus wird abgeleitet, dass die dreijährige Verjährungsfrist nur dann nicht anzuwenden sein werde, wenn der Vertrag im konkreten Einzelfall nicht den Bedürfnissen des Klägers entsprochen habe und er durch die Verjährung am Rücktritt gehindert worden sei. Unkenntnis des Anspruchs hindere den Beginn der Verjährung im Allgemeinen nicht. Wer etwa einen wegen Irrtums (auch eines Rechtsirrtums) ohne Rechtsgrund geleisteten Geldbetrag zurückfordere, sei zwar bis zur Aufdeckung des Willensmangels gar nicht in der Lage, Zinsen von dem rechtsgrundlos gegebenen Kapital zu fordern; das hindere aber nicht den Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 1480 öABGB (entspricht § 1480 ABGB), ist doch der Beginn der Verjährungsfrist grundsätzlich – von Ausnahmebestimmungen wie etwa § 1489 öABGB (entspricht § 1489 ABGB) abgesehen – an die objektive Möglichkeit der Rechtsausübung geknüpft. Die Möglichkeit zu klagen sei im objektiven Sinn zu verstehen; subjektive, in der Person des Berechtigten liegende Hindernisse, wie ein Irrtum des Berechtigten oder überhaupt Unkenntnis des Anspruchs, hätten in der Regel auf den Beginn der Verjährungsfrist keinen Einfluss (öOGH 7 Ob 192/20s Rn 19; RIS-Justiz RS 0133108).

Mit Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH C-355/18 ua *Rust-Hackner* und die zuletzt zitierte Judikatur

des österreichischen Obersten Gerichtshofs führte der Staatsgerichtshof in seiner aufhebenden Entscheidung vom 02.12.2024 zu StGH 2024/035 aus, dass eine längere als dreijährige Verjährungsfrist nur in Ausnahmefällen in Betracht komme, weshalb der Fürstliche Oberste Gerichtshof begründen hätte müssen, weshalb der Kunde (Kläger) von der Geltendmachung seines Anspruchs auf Herausgabe der Kick-backs abgehalten oder in anderer Weise beeinträchtigt worden sei, wenn er nicht auch noch Zinsen für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren bekomme.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat die zuletzt zitierte Judikatur jedoch nur beispielsweise zur Frage angeführt, dass eine bestimmte nationale Regelung (§ 1480 ABGB) dann nicht anzuwenden ist, wenn dadurch gegen den Effektivitätsgrundsatz verstossen werden sollte. Dieser sowie der Äquivalenzgrundsatz (dazu noch unten) waren die eigentliche Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichts. Die zuletzt zitierte Judikatur des EuGH und des österreichischen Obersten Gerichtshofes ist aber speziell auf Ansprüche eines Versicherungsnehmers aus einem Vertrag über eine Lebensversicherung zugeschnitten, der unter ganz bestimmten Umständen ein Rücktrittsrecht ausüben und in diesem Zusammenhang Ansprüche geltend machen kann. Es geht dabei um eine mögliche Beeinträchtigung der Wirksamkeit des dem Versicherungsnehmer unionsrechtlich zuerkannten Rücktrittsrechts. Dieses darf nicht dazu dienen, dem Versicherungsnehmer eine höhere Rendite zu ermöglichen oder gar auf die Differenz der effektiven Rendite des Vertrags und dem Satz der Vergütungszinsen zu

spekulieren. Dazu ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Verjährung des Anspruchs auf Vergütungszinsen geeignet ist, die Wirksamkeit des dem Versicherungsnehmer unionsrechtlich zuerkannten Rücktrittsrechts selbst zu beeinträchtigen, zumal Versicherungsverträge rechtlich komplexe Finanzprodukte sind, die je nach anbietendem Versicherer grosse Unterschiede aufweisen und über einen potenziell sehr langen Zeitraum erhebliche finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen können.

Diese rechtlichen Grundsätze lassen sich aber – jedenfalls nicht ohne Weiteres – auf die vorliegende Sachverhaltskonstellation übertragen, bei der es nicht um den Rücktritt von einem Lebensversicherungsvertrag und die daraus resultierenden rechtlichen sowie wirtschaftlichen Konsequenzen geht, sondern darum, dass eine ganz bestimmte Klausel, die ursprünglich zwischen dem Kläger und der beklagten Partei vereinbart worden war, als unwirksam zu qualifizieren ist, woraus resultiert, dass dem Kläger gegenüber der Beklagten rechtskräftig ein Anspruch auf Herausgabe von entsprechenden Zuwendungen (Retrozessionen, Kick-backs) zuerkannt wurde. Das heisst, die Frage, ob die Verjährung von Zinsen aus diesen Ansprüchen in drei Jahren für sich geeignet war, das Rücktrittsrecht des Klägers zu beeinträchtigen, das gar nicht existiert, stellt sich sohin nicht. Dem Kläger steht im vorliegenden Fall auch keine Rendite aus einem Lebensversicherungsvertrag zu, die Grundlage für ihn sein könnte, bei einer entsprechenden Höhe nicht, in einem anderen Fall aber schon vom Vertrag zurückzutreten, je

nachdem, ob die Höhe der Rendite die Höhe der im Fall des Rücktritts zustehenden Vergütungszinsen übersteigt oder nicht. Hier geht es schlicht um den Anspruch auf Herausgabe von bestimmten Zuwendungen Dritter an die Beklagte, die der Höhe nach eindeutig feststellbar sind, und die Vergütungszinsen für die Vorenthaltung der an den Kläger herauszugebenden Zuwendungen daraus, die für einen bestimmten – hier strittigen Zeitraum – dem Kläger zustehen. Die dreijährige Verjährungsfrist wäre in diesem Fall nach der zitierten Judikatur nur (nach Ansicht des Staatsgerichtshofes sohin: ausnahmsweise) nicht anzuwenden, wenn der Lebensversicherungsvertrag im konkreten Einzelfall den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers nicht entsprochen hätte und er durch die dreijährige Verjährung am Rücktritt gehindert worden wäre. Da die Höhe der herauszugebenden Zuwendungen Dritter an die Beklagte in diesem Verfahren unverrückbar feststeht und nicht Gegenstand einer spekulativen Rendite sein kann, hat der Kläger jedenfalls Anspruch auf Vergütungszinsen für einen bestimmten Zeitraum, der in seiner zeitlichen Ausdehnung Gegenstand dieses Verfahrens ist. Der Zinssatz von 5 % entspricht dem Gesetz. Zinsen sind von der Beklagten nicht zu entrichten, wenn sie sich rechtskonform verhält und damit nicht (gesetzwidrige) Basis von vermögensrechtlichen Spekulationen.

Die vom Staatsgerichtshof vertretene Rechtsansicht wurde von den Parteien und den ordentlichen Gerichtsinstanzen in diesem Verfahren bisher nicht angesprochen, so dass der Kläger mit dieser Meinung in

seiner Rechtsposition erkennbar überrascht wurde. In dem von der Parteiendisposition beherrschten Zivilprozess müsste daher – sollte der Gerichtshof die angeführte Frage bejahen – die Rechtssache an die Tatsacheninstanzen zurückverwiesen werden, damit die angeschnittenen Fragen mit den Parteien erörtert werden können und sie Gelegenheit erhalten, ihrem Standpunkt entsprechende Tatsachen zu behaupten und unter Beweis zu stellen (vgl. öOGH 7 ob 192/20s Erw 5.3.; 7 Ob 177/20k Erw 6.1. und 6.2.; ua).

In jedem Fall ist es im Hinblick auf die aufgezeigten Unklarheiten angebracht, eine entsprechende Vorlagefrage an den Gerichtshof heranzutragen.

7.2. Zur zweiten Vorlagefrage

7.2.1. Sollten die Grundsätze aus der Entscheidung des EuGH zu C-355/18 ua *Rust-Hackner* in dieser Rechtssache nicht anzuwenden sein, so stellt sich die zweite an den Gerichtshof zu richtende Frage.

7.2.2. Die Rezeptionsgrundlage des § 1480 des österreichischen ABGB zu § 1480 ABGB wird vom österreichischen Obersten Gerichtshof – wie erwähnt – dahin ausgelegt, dass Unkenntnis des Anspruchs den Beginn der Verjährung im Allgemeinen nicht hindere. Wer etwa einen wegen Irrtums (auch eines Rechtsirrtums) ohne Rechtsgrund geleisteten Geldbetrag zurückfordert, sei zwar bis zur Aufdeckung dieses Willensmangels gar nicht in der Lage, Zinsen von dem rechtsgrundlos gegebenen Kapital zu fordern; das hindere aber nicht den Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 1480 öABGB, sei doch der Beginn

der Verjährungsfrist grundsätzlich – von Ausnahmebestimmungen wie etwa § 1489 öABGB (entspricht § 1489 ABGB) abgesehen – an die objektive Möglichkeit der Rechtsausübung geknüpft. Die Möglichkeit zu klagen, sei also im objektiven Sinn zu verstehen; subjektive, in der Person des Berechtigten liegende Hindernisse, wie ein Irrtum des Berechtigten oder überhaupt Unkenntnis des Anspruchs, hätten in der Regel auf den Beginn der Verjährungsfrist keinen Einfluss. Diese Rechtsprechung gelte – wie oben ausgeführt – auch für den Fall der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nach einem (Spät)Rücktritt des Versicherungsnehmers von einem Lebensversicherungsvertrag (7 Ob 192/20s Erw. 5.1. uva). Diese Grundsätze zur Rezeptionsgrundlage wurden auch generell zu § 1480 öABGB vertreten (RIS-Justiz RS0043297; RS0033829; RS0034337).

7.2.3. Demgegenüber hat der EuGH unter anderem am 25. Januar 2024 in den verbundenen Rechtssachen C-810/21 bis C-813/21 (*Caixabank SA*) im Zusammenhang mit der Richtlinie 93/13/EWG bzw. missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen zum Beginn der Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs unter anderem Folgendes ausgesprochen:

Was den Fall betrifft, dass einem auf die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel im Sinne der Richtlinie 93/13 gestützten Antrag eines Verbrauchers auf Rückerstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge eine Verjährungsfrist entgegengehalten wird, so ist daran zu erinnern, dass der EuGH bereits entschieden hat, dass Art 6 Abs 1 und Art 7 Abs 1 dieser Richtlinie einer nationalen

Regelung, die zwar vorsieht, dass die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibendem und einem Verbraucher nicht verjährt, aber die Klage, mit der die Restitutionswirkungen dieser Feststellung geltend gemacht werden sollen, einer Verjährungsfrist unterwirft, nicht entgegenstehen, sofern sie die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität einhält. Daher verstösst es für sich genommen nicht gegen den Effektivitätsgrundsatz, wenn Anträgen mit Restitutionscharakter, die von Verbrauchern gestellt werden, um Rechte, die ihnen aus der Richtlinie 93/13 erwachsen, geltend zu machen, eine Verjährungsfrist entgegengehalten wird, sofern deren Anwendung die Ausübung der durch diese Richtlinie verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermässig erschwert.

Speziell in Bezug auf den Effektivitätsgrundsatz ist darauf hinzuweisen, dass jeder Fall, in dem sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des Unionsrechts unmöglich macht oder übermässig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen ist. Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtssystem zugrunde liegen, wie zum Beispiel der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemässe Ablauf des Verfahrens.

Was die Prüfung der Merkmale der in den damaligen Ausgangsverfahren in Rede stehenden Verjährungsfrist betrifft, hat der EuGH präzisiert, dass diese Prüfung die Dauer dieser Frist und die Modalitäten ihrer Anwendung, einschliesslich der Modalität, gemäss der diese Frist in Lauf gesetzt wird, umfassen muss. Insoweit muss eine Verjährungsfrist, um dem Effektivitätsgrundsatz zu genügen, faktisch ausreichend sein, um dem Verbraucher zu ermöglichen, zur Geltendmachung seiner Rechte aus der Richtlinie 93/13 einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen, und zwar insbesondere in Form von auf die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel gestützten Restitutionsansprüchen.

Was den Beginn einer Verjährungsfrist anbelangt, kann eine solche Frist nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar sein, wenn der Verbraucher die Möglichkeit hatte, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist. In diesem Fall ging der EuGH davon aus, dass die gerichtliche Auslegung der damals in den Ausgangsverfahren anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften nicht verlangt, dass der Verbraucher abgesehen von der Kenntnis derartiger Tatsachen auch Kenntnis von deren rechtlicher Beurteilung hat, mithin Kenntnis von den Rechten hat, die ihm die Richtlinie 93/13 verleiht. Die Modalität und die Anwendung einer Verjährungsfrist sind jedoch nicht schon dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, wenn sie vorsehen, dass der Verbraucher Kenntnis von den die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel begründenden

Tatsachen haben muss, ohne dass es darauf ankäme, ob er seine Rechte aus der Richtlinie 93/13 kennt und ob er ausreichend Zeit hat, um tatsächlich einen Rechtsbehelf zur Geltendmachung dieser Rechte vorzubereiten und einzulegen.

Daraus wurde gefolgert, dass eine Verjährungsfrist, wie sie in den damaligen Ausgangsverfahren für den Anspruch auf Erstattung der Hypothekenkosten gegolten hat, nicht mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist, da ihre Anwendungsmodalitäten die beiden letztgenannten Gesichtspunkte nicht berücksichtigen. Was die Frage betrifft, ob der Verbraucher Kenntnis von der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel und den ihm durch die Richtlinie 93/13 verliehenen Rechten erlangt haben muss, kann es sein, dass eine nationale Regelung, nach der eine Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnen kann, bevor ein Verbraucher von der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel und seinen Rechten aus der Richtlinie 93/13 Kenntnis erlangt, zwar dem ersten Anschein nach im Einklang mit dem Effektivitätsgrundsatz steht, tatsächlich aber gegen diesen Grundsatz verstößt, wenn die Dauer dieser Frist faktisch nicht ausreicht, um es dem Verbraucher zu ermöglichen, zur Geltendmachung seiner Rechte aus dieser Richtlinie einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen. Entscheidend ist daher, ob der Verbraucher von der rechtlichen Würdigung des relevanten Sachverhalts Kenntnis erlangt.

Das durch die Richtlinie 93/13 eingeführte Schutzsystem beruht auf dem Gedanken, dass der

Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er sich den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen unterwirft, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können. Diese überlegene Stellung, in der sich der Gewerbetreibende angesichts seines Informationsstandes befindet, setzt sich nach Vertragsabschluss fort. Somit kann, wenn in einer gefestigten nationalen Rechtsprechung festgestellt wurde, dass bestimmte vorformulierte Klauseln missbräuchlich sind, von Kreditinstituten erwartet werden, dass sie darüber informiert sind und entsprechend handeln. Dagegen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Informationsstand eines Verbrauchers, der geringer ist als der des Gewerbetreibenden, die Kenntnis der nationalen Rechtsprechung zum Verbraucherrecht einschliesst, auch wenn diese Rechtsprechung gefestigt ist. Während von Gewerbetreibenden verlangt werden kann, dass sie sich laufend über die rechtlichen Aspekte der Klauseln informieren, die sie aus eigener Initiative in die Verträge einfügen, die sie mit Verbrauchern im Rahmen einer gewöhnlichen gewerbsmässigen Tätigkeit schliessen, und dass sie dabei insbesondere die nationale Rechtsprechung zu solchen Klauseln beachten, kann ein vergleichbares Verhalten von Verbrauchern nicht erwartet werden, da sie Verträge, die solche Klauseln enthalten, nur gelegentlich oder sogar nur ausnahmsweise schliessen (EuGH C-810/21 bis C-813/21).

7.2.4. Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 10. Juli 2021 in den verbundenen Rechtssachen C-776/19 bis C-782/19 *BNP Paribas Personal Finance SA* aus seiner Rechtsprechung, dass eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an nicht existent anzusehen ist, sodass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkung haben kann, gefolgt, dass die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel grundsätzlich dazu führen muss, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte. Das hat die Verpflichtung des nationalen Gerichts, eine missbräuchliche Vertragsklausel, nach der Beträge zu zahlen sind, die sich als rechtsgrundlos herausstellen, für nichtig zu erklären, und im Hinblick auf diese Beträge grundsätzlich eine Restitutionswirkung zur Folge. Nach dieser Entscheidung verstösst es für sich genommen nicht gegen den Effektivitätsgrundsatz, wenn Anträgen mit Restitutionscharakter eine Verjährungsfrist entgegengehalten wird, sofern deren Anwendung die Ausübung der durch die damals massgebliche Richtlinie verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermässig erschwert. Eine Verjährungsfrist kann aber nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar sein, wenn der Betreffende die Möglichkeit hatte, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist. Davon ausgehend kann beispielsweise eine fünfjährige Verjährungsfrist die Rechtsausübung unzulässig beeinträchtigen (vgl C-776/19 bis C-782/19 Rn 46, 47; OGH 01. März 2024 zu 08 CG.2022.207 Erw

14.4.1.). Ähnliches hat der EuGH auch in den verbundenen Rechtssachen C-295/04 bis C-298/04 *Manfredi* sowie in den verbundenen Rechtssachen C-415/20, C-419/20 und C-427/20 *Gräfendorfer* Rn 52 und 53 ausgesprochen.

7.2.5. In der österreichischen Literatur zur Rezeptionsgrundlage wird die Meinung vertreten, dass nicht so sehr massgeblich sei, welchen Zeitrahmen die Verjährungsfrist umfasse, sondern deren objektiver Ablaufbeginn, selbst wenn das Fristfenster nur drei Jahre währe. Fristverlängerungen per se seien aber nicht geboten, zumal es eben um die Kenntnis und die Erschwerung der Geltendmachung gehe. Dabei werde aber auch festzulegen sein, welche „Kenntnis“ der Verbraucher erlangen müsse. Allerdings habe der EuGH unter anderem in den verbundenen Rechtssachen C-224/19, C-259/19 (Rn 82) auch ausgeführt, dass der Verbraucherschutz nicht absolut sei und die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar sein müsse (vgl. dazu *Thomas Rabl, Unbewusst – höchster Frust: Wie etwas verjährt, was man nicht kennt, und was der EuGH dazu sagt*; *ecolex* 2021/68).

Auch *Martina Eliskases*, *ZFR* 2020/240, 559, vertritt zur Entscheidung des EuGH C-698/18 und C-699/18 die Ansicht, dass die Ausübung der durch die Klausel-RL eingeräumten Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermässig erschwert werden dürfe (Effektivitätsgrundsatz). Die Mitgliedstaaten müssten angemessene und wirksame Mittel vorsehen, um das Ziel der Klausel-RL zu erreichen – also der Verwendung

missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen ein Ende setzen. Damit seien auch Forderungen aufgrund von missbräuchlichen Klauseln von der Verjährung erfasst, deren Unwirksamkeit der Verbraucher weder gekannt habe noch kennen hätte müssen. Eine solche Regelung gewährleiste keinen wirksamen Verbraucherschutz. Auch der österreichische Analogieschluss, der die Rückzahlung zu viel bezahlter Kreditzinsen auf einen Zeitraum von drei Jahren ab Beginn der Überzahlungsphase einschränke, stehe in einem Spannungsverhältnis mit der in der zuletzt angeführten Entscheidung formulierten Anforderung, weil auch hier nach herrschender Ansicht die Verjährung unabhängig von einer Kenntnis des Verbrauchers vom Bestehen des Rückforderungsanspruchs zu laufen beginne. Der EuGH habe in den letzten Jahren in einer Vielzahl an Entscheidungen seinen absoluten Willen klar gemacht, dem Verbraucher durch die Klausel-Richtlinie unbedingten Schutz (auch zu Lasten des Unternehmers) angedeihen zu lassen. Basierend auf diesem Befund sei es sehr wahrscheinlich, dass der EuGH auch die österreichische dreijährige kenntnisunabhängige Verjährungsfrist für die Rückzahlung von zu viel bezahlten Kreditzinsen als unionrechtswidrig einstufen werde (vgl. auch *Leupold/Gelbmann* EuGH 16.07.2020, C-224/19, VbR 2020/139).

7.2.6. Erwähnt sei, dass der zuvor mehrfach angesprochene Effektivitätsgrundsatz auch vom EFTA-Gerichtshof jedenfalls im Zusammenhang mit der Verjährung von Schadenersatzforderungen bereits anerkannt wurde (vgl. dazu E-10/17).

7.2.7. Wie der Kläger in seinem am 03.02.2025 beim Erstgericht eingelangten als Anregung auf Vorlage dieser Rechtssache an den EFTA-Gerichtshof aufzufassenden Antrag vom 31.01.2025 (S 9, 10, Rn 29) zutreffend ausführt, hat er seinen Anspruch auf Herausgabe der rechtswidrig einbehaltenen Retrozessionen primär auf europarechtlich verankerte Rechtsgrundlagen, nämlich auf den Verstoss gegen das Transparenzgebot des Art 8 Abs 3 KSchG (Art 3 Abs 1, Art 4 und 5 RL 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen) sowie auf das grundsätzliche Verbot von Zuwendungen in Zusammenhang mit Art 19 Abs 1 MiFID I und Art 26 der Durchführungs-Richtlinie 2006/73/EG gestützt (vgl auch Revision vom 30.05.2023 Rz 14).

Die Rechtsposition des Klägers im Verhältnis zu jener der Beklagten ist vergleichbar mit der eines Konsumenten laut dem Sachverhalt in der Entscheidung des EuGH zu C-810/21 bis C-813/21 *Caixabank SA*. Sie wird nämlich dadurch geprägt, dass der Kläger als nicht professioneller Kunde der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Wertpapierfirma gegenüberstand. Damit verbunden war eine schwächere Verhandlungsposition mit einem geringeren Informationsstand, der dazu führte, dass er sich den von der Wertpapierfirma vorformulierten Bedingungen unterworfen hat, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können. Diese überlegene Stellung setzte sich nach Vertragsabschluss fort. Von der Wertpapierfirma kann im Gegensatz zu einem nicht professionellen Kunden erwartet werden, dass sie – wozu sie im Regelfall auch über die strukturellen Voraussetzungen verfügt – sich darüber

informiert, ob die von ihr verwendeten Klauseln den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen, was für den nicht professionellen Kunden nicht ohne Weiteres möglich ist. Dazu kommt, dass der Kläger seinen Anspruch von sich aus mangels der ihm zur Verfügung stehenden Informationen nicht konkretisieren konnte, sondern zunächst mit einer Stufenklage ein Rechnungslegungs(Auskunfts)begehren stellen und ein komplexes Verfahren einleiten musste, das erst dazu führte, dass die Beklagte die für ihn notwendigen Informationen zur Durchsetzung seines Anspruches zur Verfügung stellte. Das bedeutet, dass er erst durch diesen Zivilprozess die notwendigen Tatsachen, aber auch die Rechte aus MiFID I als geeignete Grundlage für die Geltendmachung seines Anspruchs in Erfahrung bringen konnte, so dass man im Sinn der zuletzt zitierten Judikatur die Meinung vertreten könnte, dass § 1480 ABGB dahin auszulegen ist, dass erst auf Grund dieser subjektiven Voraussetzungen die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat. Diese Auslegung steht auch durchaus mit dem Wortlaut der Bestimmung in Einklang, der auch keinen gegenteiligen Willen des historischen Gesetzgebers erkennen lässt.

7.2.8. Wesentliche Ziele von MiFID I und der Richtlinie folgenden nationalen Bestimmungen sind die Wahrung und sohin der Schutz der Interessen von Anlegern. Das soll unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass die Wertpapierfirmen „*ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden*“ agieren müssen. Dafür müssen die Mitgliedstaaten sorgen. Auch in diesem Punkt ist die Rechtslage mit Verbraucherschutz-

Bestimmungen vergleichbar, die bei Verstössen gegen Schutzbestimmungen wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen fordern (vgl zum letzten Punkt für viele EuGH zu C-565/12 *LCL Le Crédit Lyonnais SA* Rn 43 bis 45).

7.2.9. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen aus einem rechtsgrundlos gezahlten (und damit wohl auch aus einem rechtsgrundlos vorenthaltenen) Betrag ist ein Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Rückforderung rechtsgrundlos entrichteter Beträge, um die Nichtverfügbarkeit des Geldbetrages auszugleichen (vgl EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-415/20, C-419/20 und C-427/20 *Gräfendorfer* Rn 52 und 53). Ein solcher Verstoss kann sich auf jede Regel des Unionsrechts beziehen, sei es eine Bestimmung des Primär- oder des Sekundärrechts. Die unionsrechtlichen Ansprüche auf Erstattung und auf Zahlung von Zinsen sind Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, dessen Anwendung nicht auf bestimmte Unionsrechtsverstösse beschränkt und nicht bei bestimmten Unionsrechtsverstössen ausgeschlossen ist. Daraus folgt, dass diese Ansprüche nicht nur dann geltend gemacht werden können, wenn eine nationale Behörde von einem Verwaltungsunterworfenen auf der Grundlage eines Unionsrechtsaktes, der sich als rechtswidrig erweist, einen Geldbetrag beispielsweise in Form eines Beitrags oder einer Abgabe erhoben hat, sondern auch in anderen Fallkonstellationen (C-415/20 ua *Gräfendorfer* Rn 62, 63). Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen aus zurückzuerstattenden Beträgen ist ein Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Rückforderung

rechtsgrundlos entrichteter (und damit auch ohne Rechtsgrund vorenthaltener) Beträge (vgl. EuGH C-322/22 *Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu* Rn 32).

7.2.10. Zum Äquivalenzgrundsatz und zum Effektivitätsgrundsatz wurde auch bereits ausgesprochen, dass die Zinszahlungsmodalitäten nicht dazu führen dürfen, dass dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung für die erlittenen Einbussen vorenthalten wird; das setzt unter anderem voraus, dass die ihm gezahlten Zinsen den Gesamtzeitraum abdecken, der je nach Lage des Falles zwischen dem Tag, an dem er den fraglichen Betrag entrichtet hat (bzw. ab dem er ihm vorenthalten wurde), und dem Tag liegt, an dem ihm dieser Betrag erstattet wird. Daraus folgt, dass das Unionsrecht (EWR-Recht) einer rechtlichen nationalen Regelung entgegensteht, die dieser Anforderung nicht entspricht und die folglich die wirksame Geltendmachung der durch das Unionsrecht (EWR-Recht) gewährleisteten Ansprüche auf Erstattung und Zahlung von Zinsen nicht ermöglicht. Das wurde insbesondere auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz der Rückforderung rechtsgrundlos entrichteter Beträge ausgesprochen (EuGH C-322/22 Rn 32, 38 bis 41) und wird wohl auch im Fall des rechtsgrundlos Vorenthalten von Geldbeträgen gelten müssen.

7.2.11. Auch vom EuGH erarbeitete allgemeine Rechtsgrundsätze zum unmittelbar wirkenden Gemeinschaftsrecht haben Vorrang vor dem nationalen Recht, ohne dass das nationale Gericht die vorherige Beseitigung entsprechender Bestimmungen auf

gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste (RIS-Justiz RS0109951), wie dies sinngemäss in der Äusserung der beklagten Partei angesprochen wird. Dazu muss das nationale Gericht gegebenenfalls eine gefestigte Rechtsprechung abändern, wenn sie auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit dem Unionsrecht (EWR-Recht) nicht vereinbar ist (vgl. EuGH C-614/14, *Atanas Ognyanov* Rn 34, 35 ua). Nach der neuesten Rechtsprechung des EuGH steht dem nationalen Gericht zur Erfüllung dieser Pflicht und zur Herstellung der vollen Wirkung des Unionsrechts (EWR-Rechts) sowie der Gewährung des Rechtsschutzes auch zwischen Privaten *auch bei richtlinienbegründeten Ansprüchen* (Hervorhebung durch den Senat) nicht mehr bloss die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts, sondern auch das Instrument des Anwendungsvorrangs zur Verfügung (EuGH 20.02.2024 C-715/20 [Grosse Kammer], K. L./X sp. z o.o.; vgl. auch RIS-Justiz RS0109951[T3, T6]; RS0075866 [T4]).

7.2.12. Der dem Kläger gegenüber der Beklagten rechtskräftig zuerkannte Anspruch an Hauptsache von CHF 119'873.23 gründet in § 1009a ABGB sowie in flankierenden bankenrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von MiFID I, sohin im EWR-Recht. Im nationalen Recht findet der Anspruch seine Stütze in den §§ 877, 879 Abs 1, 1431 sowie 1437 ABGB und ist als solcher Kondiktionsanspruch mit jenen Ansprüchen vergleichbar, die nach der zitierten Judikatur des EuGH einer Partei für einen ihr rechtsgrundlos

entgangenen oder vorenthaltenen Betrag zustehen und für die sie – wegen des Vorenthaltens dieses Geldbetrages – Anspruch auf Zahlung von Vergütungszinsen für den gesamten Zeitraum der Vorenthaltung hat.

7.2.13. Aus diesen Erwägungen heraus erachtet es der Fürstliche Oberste Gerichtshof bei Verneinung der ersten Frage für geboten, die zweite Frage an den Gerichtshof vorzulegen.

8. Das anhängige Revisionsverfahren war in sinngemässer Anwendung des § 190 ZPO zu unterbrechen. Nach Vorliegen des Gutachtens des Gerichtshofes wird das Verfahren von Amts wegen fortgesetzt werden.

9. Die Kosten des Vorlageverfahrens sind in der abschliessenden nationalen Entscheidung zu bestimmen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

1. Senat

Vaduz am 27. Mai 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

MiFID I; Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG;
Klauselrichtlinie 93/13/EWG; Zweite Richtlinie
90/619/EWG des Rates vom 08. November 1990 zur
Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
für die Direktversicherung (Lebensversicherung);
Solvabilität II; § 1480 ABGB:

Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes zur
Auslegung des § 1480 ABGB im EWR-rechtlichen Kontext.

RECHTSSATZ:

Art 34 ÜGA; Protokoll 35 zum EWR Abkommen; Art 3, 28
EWR-Abkommen:

Eine nationale Vorschrift, die ein Gericht im Hinblick auf
bestimmte Rechtsfragen an Urteile einer höheren Instanz
bindet, kann ein nationales Gericht gegebenenfalls nicht
daran hindern, von der Befugnis Gebrauch zu machen, ein
Gutachten des EFTA-Gerichtshofs zu beantragen. Somit ist
ein nationales Gericht gemäss Art 34 ÜGA befugt, ein
Gutachten des EFTA-Gerichtshofs zu beantragen, obwohl
eine Rechtsfrage, die Gegenstand des
Vorabentscheidungsverfahrens ist, bereits in einem
früheren Rechtsgang von einem höherrangigen nationalen
Gericht nach nationalem Prozessrecht mit bindender
Wirkung beantwortet wurde.